

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## § 1, Geltung

- (1) Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.
- (2) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Lieferer über die von ihm zu erbringenden Lieferungen, Leistungen sowie sonstigen Nebenleistungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich; abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht der Lieferer hiermit ausdrücklich. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, sondern nur dann, wenn der Lieferant ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2, Angebot und Annahme

- (1) Das Angebot des Lieferers ist freibleibend, sofern es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist. In der nachfolgenden Order des Bestellers liegt das Angebot (§ 145 BGB), welches der zum Angebot auffordernde Lieferer berechtigt ist, binnen einer Frist von zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen.
- (2) Ein Auftrag kommt zustande, wenn Lieferer dies dem Besteller gegenüber schriftlich bestätigt. Ein Angebot des Bestellers ist auch dann angenommen, wenn der Lieferer binnen der zwei Wochen die Leistung bewirkt. Das Auftragsbestätigungsschreiben in Papierform wird auf schriftliche Anforderung des Bestellers bereitgestellt. Mündliche Absprachen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.
- (3) Ist die zu liefernde Menge in der Auftragsbestätigung des Lieferers mit einer „circa“, „kg eff.“ oder vergleichbaren Angabe versehen bzw. ist die Mengenabweichung handelsüblich und für den Besteller zumutbar, so ist eine Über-/ Unterschreitung der bestellten Menge oder Stückzahl von bis zu 10 % zulässig und gilt als vertraglich vereinbart. Der Besteller schuldet im Fall einer vertraglich zulässigen Abweichung die Vergütung der tatsächlichen Menge oder Stückzahl.
- (4) Für die Gewichte ist die vom Lieferer oder dessen Lieferanten vorgenommene Verwiegung auf geeichten Waagen maßgebend. Die sich hieraus ergebenden Stückgewichte können, soweit nicht eine eigene Verwiegung durch den Lieferer erfolgt, zur Berechnung des Lieferergewinns verwendet werden.
- (5) Die inneren und äußeren Eigenschaften und Merkmale des Liefergegenstandes bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe des geschlossenen Auftrages bzw. einer der Auftragsbestätigung beigefügten Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften oder Merkmale oder ein darüberhinausgehender Verwendungszweck sind nur vereinbart, wenn der Lieferer dies dem Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- (6) Der Schriftform nach diesem Vertrag steht die Textform (§ 126b BGB) gleich.

## § 3, Preise

- (1) Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk oder Lager (Ex Works Incoterms in der bei Vertragschluss geltenden Fassung) ohne Skonto oder sonstige Nachlass zuzüglich Verpackung, Frachten, Versicherungen und gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Besteller.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Besteller unverpackt. Auf Wunsch des Bestellers verpackt der Lieferer nach seinen Erfahrungen und mit eigenüblicher Sorgfalt auf Kosten des Bestellers. Erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands, so organisiert der Besteller die Entsorgung von Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung selbst auf eigene Kosten; die Rücknahme durch den Lieferer ist ausdrücklich abbedungen.
- (3) Auf Verlangen des Bestellers sorgt der Lieferer für eine Versendung nach einem anderen Ort als dem Leistungsort sowie eine ausreichende Versicherung; hierfür kann er von dem Besteller den Ersatz der Aufwendungen verlangen. Entleert der Besteller besondere Anweisungen für die Art der Verpackung oder Versendung, ist der Lieferer nicht verpflichtet deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen.
- (4) Der Lieferer ist berechtigt, die Preise für Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach mehr als vier Wochen nach dem Vertragsschluss zu erbringen sind, wegen einer zwischentzeitlichen Steigerung externer, d.h. außerhalb des eigenen Betriebs entstehender Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, neu entstehen hinsichtlich noch nicht ausgelieferter Liefergegenstände im entsprechenden Umfang zu erhöhen. Übersteigt der insoweit angepasste Preis den anfänglich vereinbarten Preis um mehr als 15 %, so hat der Besteller nach Mitteilung der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Auftrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Liefergegenstände. Dieses Rücktrittsrecht kann dabei nur innerhalb einer Woche ab positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Preisanpassung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer ausübt werden. Der Lieferer ist zur Preisanpassung ebenso berechtigt, sofern der Lieferer die Lieferung oder Leistung tatsächlich erst mehr als vier Wochen nach dem Vertragsschluss erbringt und dies auf Umständen beruht, die der Besteller zu vertreten hat.
- (5) Soweit Liefergegenstände auf Wunsch des Bestellers vom Lieferer gelagert werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
- (6) Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass ein Mangel nicht besteht oder dem Besteller ein Sachmängelsanspruch gegen den Lieferer nicht zusteht, ist der Besteller verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten des Lieferers zu tragen.

## § 4, Zahlung

- (1) Falls nicht anders vereinbart oder in der Rechnung des Lieferers angegeben, ist die Vergütung mit Abnahme der Lieferung fällig.
- (2) Die geschuldete Vergütung ist ohne Abzug in bar oder auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Lieferers in der Weise zu zahlen, als die Fälligkeit darüber verfügt ist. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Nimmt der Lieferer einen vom Besteller zur Zahlung hingebenen Wechsel oder Scheck an, so erfolgt dies ohne den Besteller zu verpflichten und unter dem Vorbehalt der Diskontierung.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Im Übrigen tritt Verzug spätestens ab dem 31. Kalendertag nach Abnahme der Lieferung und Rechnungserhalt ein. Eine Entgeltforderung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, es sei denn höhere Zinsen sind vereinbart. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden sowie von Kosten zweckentsprechender Maßnahmen der Rechtsverfolgung behält sich der Lieferer vor.

## § 5, Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## § 6, Lieferfrist

- (1) Ist für die Lieferfrist eine Frist bestimmt, so beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen des Vertrages. Im Zweifel ist auf das Datum der Auftragsbestätigung abzustellen.
- (2) Teillieferung und -leistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller wirtschaftlich unzumutbar. Zudem steht die Lieferungs- und Leistungsverpflichtung des Lieferers unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Ist der Beginn oder der Lauf der Lieferfrist nach den nachstehenden Absätzen begrenzt, so ist die Lieferung um die Zeit später fällig, die die Hemmung andauert hat.
- (4) Der Beginn und der ordentliche Lauf der Lieferfrist setzen die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sind von dem Besteller zur Durchführung dieses Vertrages Sachen zur Verarbeitung beizubringen, Unterlagen oder Genehmigungen zu beschaffen oder eine andere Mitwirkungshandlung zur Durchführung des Vertrages, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Ausstellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen, zu bewirken und nimmt der Besteller diese Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig oder ordnungsmäßig vor, ist der Lauf der Lieferfrist bis zur ordnungsmäßigen Vornahme der Mitwirkungshandlung gehemmt.
- (5) Der Lauf der Lieferfrist ist für die Dauer gehemmt, zu der sich die Durchführung des Vertrages verzögert und der Lieferer dies nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für den Eintritt unversehbarer und außergewöhnlicher Ereignisse im Betrieb des Lieferers oder seines Zulieferers, im Falle unversehbarer betrieblicher Maßnahmen, bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen. Der Lieferer setzt den Besteller vom Eintritt sowie vom Wegfall solcher Ereignisse baldmöglichst in Kenntnis.
- (6) Betrifft ein Umstand, der für den Lauf der Lieferfrist, deren Beginn oder Ende maßgeblich ist, lediglich eine Teillieferung, so gelten die vorstehenden Bestimmungen nur in Ansehung der Lieferfrist der Teillieferung.
- (7) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferer dem Besteller die Bereitstellung des Liefergegenstandes oder dessen Versendungsbereitschaft angezeigt oder der Liefergegenstand das Lager des Lieferers zum Zwecke der Lieferung an den Besteller verlassen hat.

## § 7, Abnahme, Gefahrübergang und Versendung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand spätestens bei Ablauf der Leistungsfrist abzunehmen.
- (2) Die Lieferung erfolgt nach Wahl des Lieferers an dem Ort, an dem der Lieferer zur Zeit der Leistung sein Werk, seine geschäftliche Niederlage oder Lager, wobei es sich auch um die gewerbliche Niederlassung oder das Lager eines Dritten handeln kann (Leistungsort). Aus dem Umstand allein, dass der Lieferer die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach dem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.
- (3) Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so hat er den dem Lieferer entstandenen Schaden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn der Besteller eine sonstige Mitwirkungspflicht verletzt und dies zu vertreten hat.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Besteller über.
- (5) Die Gefahr geht auch dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand auf Wunsch des Bestellers vom Lieferer gelagert wird. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. nicht rechtzeitigem Abruf durch den Besteller ist der Lieferer unbeschadet seines Erfüllungsanspruchs berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- (6) Versendet der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die zu liefernde Sache an einen anderen Ort als den Leistungsort (Versendungskauf), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der gelieferten Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Falls keine bestimmte Wohnung des Bestellers vorliegt, obliegt dem Lieferer die Auswahl der geeigneten Transportperson. Verzögert sich der Versand wegen eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits von der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

## § 8, Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung seiner Forderungen nach diesem Vertrag sowie aller sonstigen, auch künftig entstehenden und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (Saldovorbehalt) vor. Der Saldovorbehalt gilt nicht für Vorkasse- oder Bargschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.
- (2) Sofern sich der Besteller vertragsgemäß verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der Lieferer das Recht vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern der Lieferer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der Lieferer die Vorbehaltsware pfändet. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Besteller dem Lieferer schuldet, nachdem der Lieferer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- (3) Der Besteller ist befugt, über die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu verfügen. Zur Weiterveräußerung ist er nur mit der Maßgabe befugt, dass
  - a) die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Lieferer übergeht,
  - b) der Besteller den schriftlichen Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst mit vollständiger Zahlung auf seinen Abnehmer übergeht und
  - c) die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Lieferer ausgekehrt werden.
- (4) Der Besteller ist zur Verarbeitung (oder Umbildung) der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe befugt, dass der Besteller die Verarbeitung stets und ausschließlich im Namen und im Auftrag des Lieferers vornimmt. Der Lieferer und der Besteller erwerben die neue Sache zu Miteigentum. Der Anteil des Lieferers an der neuen Sache bestimmt sich im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Sachen (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten

Sachen zur Zeit der Verarbeitung (Umbildung). Das bisher an der verarbeiteten Vorbehaltsware bestehende Anwartschaftsrecht des Bestellers setzt sich an dem Miteigentumsanteil des Lieferers an der neu hergestellten Sache fort. Der Besteller verwahrt die neue Sache unentgeltlich auch für den Lieferer.

- (5) Der Besteller ist zur Verbindung (und Vermischung) der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen nur mit der Maßgabe befugt, dass der Lieferer an der neuen Sache Miteigentum erlangt. Der Anteil des Lieferers an der neuen Sache bestimmt sich im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Sachen (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten Sachen zur Zeit der Verbindung (Vermischung) haben. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum an der neuen Sache unentgeltlich auch für den Lieferer. Verbindet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Sachen derart, dass als Hauptsache
  - a) der Besteller erwahrt die neue Sache unentgeltlich auch für den Lieferer
  - b) die Sache des Bestellers anzusehen ist, so räumt der Besteller bereits jetzt dem Lieferer Miteigentum ein;
  - c) die Sache eines anderen anzusehen ist, so tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer alle Ansprüche ab, die ihm aufgrund der Verbindung erwachsen. Der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (6) Der Besteller ist zur Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück nur mit der Maßgabe befugt, dass er alle Forderungen gegen einen Dritten bereits jetzt an den Lieferer abtritt, die ihm aufgrund der Verbindung erwachsen. Der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (7) Der Besteller tritt bereits hiermit alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Lieferer in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) ab. Solange der Besteller seiner Pflichten aus dem Vertrag und aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Lieferer nachkommt, ist er zum Einzug der im Voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch den Lieferer, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Der Lieferer wird von seinem Widerrufsrück nur Gebrauch machen, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass sein Zahlungsanspruch aus diesem oder anderen Verträgen mit dem Besteller durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seinen Schuldner (Dritten) unverzüglich von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und diesem alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie einfache Abschriften der dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen.
- (8) Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und zur Kennzeichnung der im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehenden Sachen verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, diese gegen Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen ausreichend zu sichern. Der Besteller hat den Lieferer zur Ermöglichung der Durchsetzung seiner Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine im Besitz des Bestellers befindliche und im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache gestohlen oder sonstiger Eingriff Dritter ausgesetzt ist oder dies droht und den Dritten auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer entstehende gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Besteller.
- (9) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer. Ein nur vorübergehendes Überschreiten dieses Wertverhältnisses bleibt jedoch außer Betracht.

## § 9, Haftung für Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt der Lieferer eine Pflicht aus diesem Vertrag, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens gemäß den nachstehenden Bestimmungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Besteller kann Schadensersatz statt der Leistung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281, 282 oder 283 BGB verlangen.
- (3) Die Haftung des Lieferers für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, beschränkt sich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist ferner auf einen Betrag begrenzt, der dem Dreifachen der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung entspricht oder einen Betrag von eintausend Euro – je nachdem welcher Betrag höher ist. Kann der Besteller für eine Mangelbeseitigung Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, so bleibt dieser Anspruch unberührt.
- (4) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Besteller nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 BGB verlangen. Die Haftung ist zudem begrenzt auf eine Entschädigung, die sich für jede vollendete Woche seit Beginn des Verzuges auf 3 % der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung beläuft. Die Entschädigung beträgt ungeachtet der Dauer des Verzuges höchstens 15 % der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen in Abs. (3) und (4) Satz 2 und 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten ferner nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Haftet der Lieferer für eine Pflichtverletzung aus diesem Vertrag, so kann der Besteller unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 323 BGB von diesem Verträge zurücktreten.

## § 10, Haftung für Mängel

- (1) Der Lieferer haftet für eine Pflichtverletzung, die in einem Mangel besteht, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB. Das Vorliegen eines Mangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Verlangt der Besteller bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge Nacherfüllung, so kann der Lieferer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Bei einer wiederholten Nacherfüllung ist der Lieferer nicht an die zuvor von ihm gewählte Art der Nacherfüllung gebunden.
- (3) Der Lieferer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unzumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist. Liefert der Lieferer eine mangelfreie Sache, so kann er vom Besteller Rückgewahr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.
- (4) Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Besteller unzumutbar oder hat der Lieferer sich verweigert, so kann der Besteller die gesetzlichen Rechte geltend machen, die ihm bei einer Haftung wegen einer Pflichtverletzung des Lieferers zustehen. Statt des Rücktritts kann der Besteller auch die nach diesem Verträge vorgesehene Vergütung mindern.
- (5) Hat der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder hat der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen, so stehen dem Besteller ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Rechte zu.
- (6) Bei Liefergegenständen, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem Besteller bezüglich der angegebenen Deklarierungsgrundlage und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

## § 11, Rügeobliegenheit

- (1) Die Haftung des Lieferers für Pflichtverletzungen, die in einem Mangel bestehen, setzt voraus, dass der Besteller, der Kaufmann ist, die Lieferung unverzüglich nach der Ablieferung durch den Lieferer, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgeange tunlich ist, untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzeigt. Dabei erstreckt sich die Pflicht zur Untersuchung und Anzeige auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend EN 10204, Metallische Prüfzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen (2004).
- (2) Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Verarbeitung (oder Umbildung) des Liefergegenstandes hat der Besteller im Rahmen von § 177 HGB die Obliegenheit, die für die Verwendung maßgeblichen inneren Eigenschaften des Liefergegenstandes vor dem Einbau zu prüfen und dem Lieferer einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich dabei um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (4) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (5) Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (6) Hat der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

## § 12, Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Bestellers wegen einer Pflichtverletzung, die in einem Mangel besteht, verjähren,
  - a) sofern der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit versichert hat, in fünf Jahren;
  - b) in allen übrigen Fällen in einem Jahr.ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme an, sofern nicht der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Davon unberührt bleibt die Verjährung von Ansprüchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen, Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 13, Unsicherheitseinde

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Lieferers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug und treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, so stehen dem Lieferer die Rechte aus § 321 BGB zu. Der Lieferer ist sodann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller fällig zu stellen. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.
- (2) Der Lieferer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Ist der Lieferer nicht vorzuleisten verpflichtet oder die Leistung nach diesem Verträge noch nicht fällig, so kann er eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Lieferer vom Verträge zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

## § 14, Unterlagen

An allen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen etc., die der Lieferer dem Besteller im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlässt, behält sich der Lieferer seine eigentums- und unterbrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche (vorherige) Zustimmung des Lieferers weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind, wenn dem Lieferer der Auftrag nicht erteilt wird, auf dessen Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## § 15, Datenschutz

- (1) Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Lieferer seine Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt, speichert und verarbeitet. Ist der Lieferer vom Besteller mit der Lieferung an diesen beauftragt, werden dessen Daten auch an das beauftragte Versandunternehmen weitergeben, soweit die zur Lieferung erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur mit Einwilligung des Bestellers.
- (2) Der Besteller hat das Recht, vom Lieferer jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen. Eine vom Besteller erteilte Einwilligung zur Nutzung von Daten kann vom Besteller jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Auskunftsansprüche oder Widersprüche zur Datenverarbeitung können per Email an info(at)kleineberg.de oder an die unter den auf unserer Homepage zum Impressum ([www.kleineberg.de/impressum.html](http://www.kleineberg.de/impressum.html)) angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

## § 16, Recht und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der vereinbarte Leistungsort und für andere nach dem Vertrag zu erbringende Leistungen als die Lieferung, insbesondere Zahlungen, ist der Sitz des Lieferers.
- (2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort, an dem der Lieferer seinen Sitz hat. Der Lieferer bleibt anstelle des vorstehend vereinbarten Gerichtsstandes berechtigt, jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Stand: Februar 2018